



Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Landschaft

Strukturierte Befragung im Rahmen der Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG] anhand des nachfolgenden Befragungsrasters auszufüllen und anschliessend elektronisch als Word-Dokument innerhalb der Vernehmlassungsfrist bis am 3. Oktober 2017 an die E-Mail Adresse gd.generalsekretariat@bs.ch zu senden. Dies erleichtert eine strukturierte Auswertung und erhöht damit die Aussagekraft der Vernehmlassungsergebnisse.

Falls Sie Ihre Stellungnahme lieber per Briefpost verschicken, können Sie diese an die folgende Adresse senden: Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, Rechtsdienst, St. Alban-Vorstadt 25, 4001 Basel.

Angaben zur Vernehmlassungsadressatin / zum Vernehmlassungsadressat

Institution	santésuisse
Kontaktperson für Rückfragen	Isabel Muster Kohler
Strasse, Nummer	Römerstrasse 20
PLZ/Ort	4502 Solothurn
E-Mail	Isabel.Kohler@santesuisse.ch
Telefon	+41 32 625 41 31

Fragen zur Vernehmlassung zum Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]

1. Sind Sie der Meinung, dass eine gemeinsame Spitalgruppe zur Erreichung der übergeordneten Ziele der beiden Regierungen BS und BL beiträgt?
- a. eine optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Bildung einer neuen Spitalgruppe führt nicht zu einer optimierten Gesundheitsversorgung, da der Spitalwettbewerb reduziert wird und eine Spitalfusion alleine nicht zu einem bedarfsgerechten Spitalangebot beiträgt.

Mit dem Zusammenschluss verstärkt sich die marktbeherrschende Stellung der beiden kantonalen öffentlichen Spitäler. Eine marktbeherrschende Stellung führt in der Regel zu höheren Preisen und tieferer Versorgungsqualität. Aus wettbewerbspolitischer Sicht kann also nicht von einer optimierten Gesundheitsversorgung gesprochen werden.

Mit der Bildung der neuen Spitalgruppe werden die beiden Kantone Basel-Land und Basel-Stadt ohne Zweifel über neue Möglichkeiten zur Steuerung der Patientenströme verfügen, die neue Spitalgruppe trägt aber nicht zur optimierten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der beiden Kantone bei. Eine Optimierung der Gesundheitsversorgung und Einsparungen, die dem Prämienzahler zu Gute kommen, können nur durch eine gemeinsame, überkantonale koordinierte Spitalplanung erzielt werden. Denn für eine optimierte Gesundheitsversorgung ist das Angebot aller Spitäler, also sowohl private Institutionen als auch Häuser in öffentlich-rechtlicher Hand, in die Bedarfsplanung einzubeziehen und nicht nur das Angebot des USB und KSBL. Es ist eine gemeinsame Planung, Aufsicht und Regulation notwendig.

- b. eine deutliche Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich;

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Die Bildung der Spitalgruppe und die Gruppenstrategie, den ambulanten Spitalbereich auszubauen, tragen mit Sicherheit nicht zur Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich bei. Dies aus zwei Gründen:

santésuisse ist überzeugt, dass die betriebswirtschaftlichen Kosten nur reduziert werden können, wenn bei einer Fusion Standorte aufgegeben werden. Ein Zusammenschluss, bei dem die ehemals selbständigen Spitäler bestehen bleiben, führt nicht zu einer Kostensenkung. Können die im Grundlagenbericht beschriebenen erwarteten Synergien wider Erwarten erreicht werden, kommen diese aber in erster Linie der Spitalgruppe zugute und nicht dem

Prämien- bzw. dem Steuerzahler. Dass der Prämienzahler bzw. der Steuerzahler von den Synergien in keiner Weise profitiert, ist auch bei genauer Lektüre dem Grundlagenbericht zu entnehmen. Gemäss Bericht soll der Selbstfinanzierungsgrad erhöht werden, damit die Spitalgruppe wettbewerbsfähig bleibt und die dazu notwendigen Investitionen getätigt werden können. Aus Sicht santésuisse geht es also in erster Linie um eine Strukturhaltung, also die öffentlichen Spitäler zu retten, anstatt mit einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung Kosten zu senken und damit Prämienfelder zu sparen. Das wirksame Instrument zur Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich ist die Koordination und Umsetzung einer überkantonalen Gesundheitsversorgung und die konsequente Ausrichtung der Vergabe der Leistungsaufträge am Bedarf der Bevölkerung sowie an der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Spitäler.

Aus dem Grundlagenbericht ist ausserdem zu entnehmen, dass die neue Spitalgruppe die Strategie verfolgt, den ambulanten Spitalbereich zu stärken und auszubauen. So soll der Standort Bruderholz eine Tagesklinik für elektive Orthopädie werden (S. 33). Zudem sind Permanenzen an weiteren neuen Standorten vorgesehen (S. 36). Die ambulante statt stationäre Durchführung von medizinischen Eingriffen kann aus medizinischer Sicht allenfalls gerechtfertigt sein. santésuisse vermutet aber, dass diese Ausbaustrategie politisch motiviert ist. Bei Behandlungen im spitalstationären Bereich sind die Kantone verpflichtet, mindestens 55 Prozent der Kosten mitzutragen. Die restlichen 45 Prozent werden durch die obligatorische Krankenversicherung finanziert. Wird eine Behandlung hingegen ambulant durchgeführt, trägt die obligatorische Krankenversicherung die vollen Kosten. Die Kantone Baselstadt und Baselland haben also durchaus ein finanzielles Interesse daran, Behandlungen in den spitalambulanten Bereich zu verlagern. Dies bleibt nicht ohne Kostenfolgen für die OKP. Der geplante Ausbau des ambulanten Spitalbereichs ist für den Prämienzahler bzw. für die Kosten, die durch die obligatorische Krankenversicherung finanziert werden, mit einer Kostensteigerung verbunden.

- c. eine langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region.

Ja Nein

Begründungen/Bemerkungen:

Wird die Bildung der Spitalgruppe erfolgreich umgesetzt und die geschätzten betriebswirtschaftlichen Synergien erzielt, können die notwendigen Investitionen getätigt werden und die Hochschulmedizin in der Region kann gesichert werden. Wie unter Punkt 1b beschrieben, zweifeln wir aber stark daran, dass ohne Schliessung eines Standortes Synergieeffekte erzielt werden können.

2. Welche Vorteile und Synergien erwarten Sie längerfristig durch die gemeinsame Spitalgruppe?

Der gemeinsame Bericht für die Vernehmlassung zur Erreichung einer gemeinsamen Spitalgruppe der Kantone Baselstadt und Baselland fasst die erwarteten Synergien aus unserer Sicht richtig zusammen.

3. Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft schlagen als Rechtsform der gemeinsamen Spitalgruppe eine Aktiengesellschaft mit öffentlichem Zweck vor. Aus ihrer Sicht ist diese Form die flexibelste und zukunftsgerichtetste Rechtsform. Sie ermöglicht eine Erweiterung auf gemeinnützige Dritte und bleibt auch bei einer Kündigung des Staatsvertrags weiterhin bestehen.

Teilen Sie die Meinung der Regierungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, wir teilen die Meinung der Regierungen, dass die privatrechtliche Form der Aktiengesellschaft der richtige Grad an Integration ist, um die gesetzten Ziele erfolgreich zu erreichen.

4. Gemäss Staatsvertrag, hat die [Spitalgruppe AG] folgenden Hauptzweck: Die [Spitalgruppe AG] erbringt medizinische Dienstleistungen und dient der kantonalen, regionalen und überregionalen medizinischen Versorgung insbesondere im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Sozialversicherungsrecht. Sie trägt im Rahmen einer Partnerschaft mit der Universität Basel sowie in Zusammenarbeit mit weiteren Hochschulen und geeigneten weiteren Partnern zur Lehre, Forschung, Innovation und Ausstrahlung der universitären Medizin bei. Sie erbringt im Rahmen von Leistungsaufträgen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Teilen Sie den Vorschlag der Regierungen zum Zweck der [Spitalgruppe AG]? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, wir teilen die Meinung der Regierungen zum Zweck der neuen Spitalgruppe.

5. Gemäss Staatsvertrag müssen die beiden Kantone zu jedem Zeitpunkt zusammen mindestens 70% der Stimmen und des Kapitals der [Spitalgruppe AG] halten. Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass die beiden Kantone ihren verfassungsmässigen Aufträgen gerecht werden und die [Spitalgruppe AG] ihrem öffentlichen Versorgungsauftrag nachkommt.

Sind Sie mit dieser Bestimmung einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

santésuisse ist einer Aktienmehrheit der Kantone grundsätzlich kritisch gegenüber eingestellt, da dies mit den bekannten Rollenkonflikten der Kantone verbunden ist:

- Rollenkonflikt aus ordnungspolitischer Sicht: Die Kantone Baselland und Baselstadt haben eine Versorgungsplanung durchzuführen, die Zulassung der Spitäler zu prüfen, die Spitalliste zu erstellen und die ausgehandelten Tarife zu genehmigen. Mit der Spitalliste kann der Kanton seine eigenen Spitäler bewusst begünstigen und den Wettbewerb einschränken.
- Rollenkonflikt aus Sicht der Mitfinanzierung: Zusammen mit den Krankenversicherern haben die Kantone die KVG-relevanten Bereiche mitzufinanzieren. Seit 2012 geschieht dies zu fixen Anteilen an der DRG-Fallpauschale. Durch gezielte finanzielle Zuschüsse an Investitionen, an gemeinwirtschaftliche Leistungen aber auch an unerwartete Verluste kann der Kanton die Anreize für eine effiziente Bereitstellung der Leistungen gezielt vermindern. Dies verringert nicht nur den Wettbewerbs- sondern auch direkt den Kostendruck auf die Spitäler.
- Rollenkonflikt aus Sicht der Eigentumsverhältnisse: Behalten die Kantone Baselland und Baselstand die Aktienmehrheit, bleiben die Kantone Eigner und Betreiber der Spitäler. Als Eigentümer kann der Kanton einen direkten Einfluss auf die Unternehmensstruktur und Unternehmensfreiheit nehmen. Das USB und das KSBL wären in ihrer unternehmerischen Freiheit und Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt.

santésuisse stimmt aber einer Aktienmehrheit der Kantone zu, wenn sich der Einfluss der Kantonsregierungen auf die übergeordnete strategische Ausrichtung der Spitalgruppe beschränkt. Alle unternehmerischen Entscheide sind dem Verwaltungsrat und der Leitung der Spitalgruppe zu überlassen.

6. Gemäss Staatsvertrag halten die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zum Zeitpunkt der Gründung der [Spitalgruppe AG] das gesamte Aktienkapital im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen. Im heutigen Zeitpunkt beträgt das Beteiligungsverhältnis an der [Spitalgruppe AG] 71.5% (BS) zu 28.5% (BL). Um den Minderheitsaktionär BL zu schützen, ist für wichtige Beschlüsse (z.B. Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats, Änderung des Gesellschaftszwecks oder Auflösung der Gesellschaft) ein Mindestquorum von 75% der vertretenen Stimmen vorgesehen. Diese Quorumsregelung sichert die paritätische Mitbestimmung des Minderheitsaktionärs BL.

Wird Ihrer Meinung nach damit den Interessen des Mehrheits- resp. Minderheitsaktionärs entsprochen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Wird die Spitalgruppe wie unter Punkt 5 vorgeschlagen vollständig privatisiert, gibt es keine Notwendigkeit mehr einen allfälligen Minderheitsaktionär (in diesem Fall Baselland) zu schützen.

7. Heute bestehen im Universitätsspital Basel (USB) und im Kantonsspital Baselland (KSBL) jeweils Gesamtarbeitsverträge (GAV), welche sich leicht unterscheiden. Es ist vorgesehen, dass die neue [Spitalgruppe AG] zusammen mit den Sozialpartnern einen neuen GAV aushandelt. Darin wird eine Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse für das Personal der neuen [Spitalgruppe AG] angestrebt. Ebenso bestehen heute zwei unterschiedliche Vorsorgelösungen (Pensionskasse), welche sich bezüglich Leistungsplan unterscheiden. Es ist ebenfalls vorgesehen und notwendig, dass die neue [Spitalgruppe AG] für ihre Mitarbeitenden zusammen mit den Arbeit-

nehmervetretern in der Vorsorgekommission einen harmonisierten neuen Vorsorgeplan erarbeitet. Dabei sollen insgesamt attraktive Anstellungsverhältnisse angeboten werden, aber auch Synergiegewinne für die [Spitalgruppe AG] erzielt werden können.

Sind Sie mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen im Rahmen eines neuen GAV und der Harmonisierung der Vorsorgelösung (Pensionskasse) einverstanden? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, santésuisse ist mit der Harmonisierung der Anstellungsbedingungen einverstanden. Es gilt die personellen Regelungen möglichst zu integrieren, um die gesetzten Ziele erfolgreich zu erreichen.

8. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Regelungsgegenstand des Staatsvertrages?

Keine weiteren Bemerkungen.

9. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Abschliessend möchten wir nochmals festhalten, dass santésuisse gegenüber der Bildung der neuen Spitalgruppen ablehnend eingestellt ist.

Denn neben den oben genannten Vorbehalten zieht die Bildung einer Spitalgruppe über verschiedene Versorgungsstufen hinweg tarifarische Probleme mit sich.

- Aus dem Grundlagenbericht geht hervor, dass die Spitalgruppe langfristig anstrebt, sich als ein Spital mit einem einheitlichen Basisfallpreis zu positionieren. Seit dem Jahr 2012 konnten sich die Krankenversicherer mit dem Kantonsspital Baselland nicht auf einen rechtsgültigen Basisfallpreis einigen. santésuisse befürchtet, dass mit Bildung der Spitalgruppe die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Standorte des Kantonsspitals Baselland vom höheren Basisfallpreis des Universitätsspitals Basel profitieren können.
- Zudem bleibt offen, wie aus abrechnungstechnischer Sicht mit Verlegungen von Patienten zwischen den Standorten der neuen Spitalgruppe umgegangen wird. Resultiert aus einer Verlegung von einem Standort des KSBL ins USB ein Fallwechsel, also darf eine neue Fallpauschale verrechnet werden? Oder gilt ein solcher Standortwechsel als interne Verlegung und es darf keine neue Fallpauschale verrechnet werden?

Darüber hinaus stellt sich aus versorgungsplanerischer Sicht die Frage, inwiefern auf dem Bruderholz ein neues orthopädisches Kompetenzzentrum benötigt wird, wenn es in dieser Region bereits Spitäler (z.B. Praxisklinik Rennbahn) gibt, welche eben diese Leistungen erbringen.

Aus all diesen Gründen lehnt santésuisse die Bildung der neuen Spitalgruppe ab.

Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die [Spitalgruppe AG]:

Paragraf	Bemerkungen
§ 1 Gegenstand	
§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz	
§ 3 Zweck	
§ 4 Gründung und Übertragung Spitalbetriebe	
§ 5 Beteiligung der Kantone	
§ 6 Aktionärsrechte der Kantone	
§ 7 Beteiligungsstruktur und Veräusserung von Aktien	
§ 8 Steuerbefreiung	
§ 9 Eigentümerstrategie	
§ 10 Informationspflicht	
§ 11 Arbeitsverhältnisse	
§ 12 Berufliche Vorsorge	
§ 13 Rechtsbeziehungen zu den Patientinnen und Patienten	
§ 14 Haftung	

§ 15 Auflösung der [Spital- gruppe AG]	
§ 16 Streitigkeiten; Schieds- gericht	
§ 17 Vertragsdauer, Kündi- gung	
§ 18 Schlussbestimmungen	

Besten Dank für Ihre Bemühungen.